

200 170

140

DIN 19 051

100 120

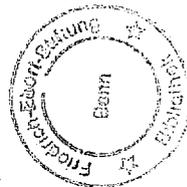
Statut

der

Genossenschaft

Deutscher Bühnen-Angehörigen.

(Der diesem Statut hinzugefügte Anhang enthält die Einrichtungen der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.)



Berlin.

Druck von F. A. Günther & Sohn Aktien-Gesellschaft.

1917.

A 96 - 05573

Genehmigung.

Auf den Bericht vom 18. November d. J. will ich der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 25. September 1882 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 27. November 1882.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) **v. Böttkammer, Friedberg.**

In die
Minister des Innern und der Justiz.

Dem Nachtrage vom 10. Dezember 1891 zu den Statuten der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** vom 25. September 1882 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung erteilt.

Potsdam, den 21. Juli 1892.

(Stempel.)

Bestätigung.

O. P. 9224.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

(gez.) **von Brandenstein.**

Der Nachtrag zu dem Statute der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** vom 25. September 1882 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 17. März 1900.

(Stempel.)

Genehmigung.

O. P. 4539.

Der Ober-Präsident.

(gez.) **von Sehmann Holtweg.**

Stempel.

Der zweite Nachtrag vom 12./13. Dezember 1901 zu den Statuten der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 10. März 1902.

Genehmigung.

O. P. 3737.

Der Ober-Präsident.

(gez.) **von Sehmann Holtweg.**

Der dritte Nachtrag vom 1. Januar 1907 zu den Statuten der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 14. Februar 1907.

(L. S.)

Genehmigung.

O. P. 2514.

Der Ober-Präsident.
(gez.) **von Trott zu Solz.**

Der Nachtrag vom 1. August 1909 zu dem Statut der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 28. September 1909.

(L. S.)

Genehmigung.

O. P. 18672.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
(Unterschrift)

Der Nachtrag vom 17. Januar 1910 zu dem Statut der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 15. Februar 1910.

(L. S.)

Genehmigung.

O. P. 2865.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
(Unterschrift)

Der Nachtrag vom 13. Januar 1911 zu dem Statut der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 10. Februar 1911.

(L. S.)

(O. P. 2921.)

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
von Winterfeldt.

Der Nachtrag vom 11. Januar 1912 zu dem Statut der **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen** vom 25. September 1882 wird genehmigt.

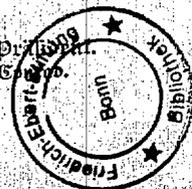
Potsdam, den 4. Februar 1912.

(L. S.)

O. P. 1872.

Der Ober-Präsident.
(gez.) **von Sehmann Holtweg.**

A 96 - 05573



Der Nachtrag vom 6. Dezember 1912 zu dem Statut der
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu Berlin vom
25. September 1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 31. Januar 1913.

(L. S.)
O. P. 1754.

Der Ober-Präsident.
(gez.) von Conrad.

Der Nachtrag vom 26. April 1913 zu dem Statut der
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 25. September
1882 wird genehmigt.

Potsdam, den 7. Mai 1913.

(L. S.)
O. P. 8953.

Der Ober-Präsident.
(gez.) von Conrad.

Der Nachtrag vom 10. April 1914 zu dem Statut der Ge-
nossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 25. September 1882
wird genehmigt.

Potsdam, den 30. Mai 1914.

(L. S.)
O. P. 10481.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) von Matkahn.

Der Nachtrag vom 26. Mai 1916 zu dem Statut der Ge-
nossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 25. September 1882
wird genehmigt.

Potsdam, den 17. Juni 1916.

(L. S.)
O. P. 11550.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) von Matkahn.

Der Nachtrag vom 6. April 1917 zu dem Statut der Ge-
nossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 25. September 1882
wird genehmigt.

Potsdam, den 30. Juni 1917.

(L. S.)
O. P. 13077.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) von Matkahn.

Statut

der

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen

vom 25. September 1882

unter Berücksichtigung der unter dem 21. Juli 1892, 17. März 1900,
10. März 1902, 14. Februar 1907, 28. September 1909, 15. Februar 1910,
10. Februar 1911, 4. Februar 1912, 31. Januar, 7. Mai 1913,
30. Mai 1914, 17. Juni 1916 und 6. April 1917
befähigten Nachträge.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, gegründet
von dem „Ersten allgemeinen Deutschen Bühnen-Kongresse“,
welcher am 17., 18. und 19. Juli 1871 in Weimar stattfand, ist
eine Vereinigung, welche die Fortentwicklung des deutschen Theaters
sowie die Sicherung und Hebung der geistigen und materiellen
Interessen der deutschen Bühnengehörigen zum Zwecke hat.

Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erkennt und
erklärt es als ihren Beruf, in ihrer Vereinigung den notwendigen
festen Organismus zu schaffen zur Förderung der hohen kulturellen
Aufgaben des deutschen Theaters im allgemeinen und im be-
sonderen zur Wahrung der Interessen der deutschen Bühnen-
angehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehr.

Sie hat auf Grund der königlichen Kabinettsorder vom
27. November 1882 die Rechte der juristischen Person. Der
Sitz der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen ist Berlin.

Name, Zweck
und Ziel.

§ 2.

Einrichtungen

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen:

1. „Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen“, mit dem Sitz in Berlin, deren Statut vom kgl. Preussischen Minister des Innern mit Erlaß vom 30. Mai 1879 genehmigt ist.
2. „Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen“, mit dem Sitz in Berlin, deren Statut vom Großherzogl. Sächsischen Staatsministerium mit Erlaß vom 13. Januar 1875 genehmigt worden ist.
3. „Sterbefasse für Deutsche Bühnen-Angehörige“, mit dem Sitz in Berlin, deren Statut vom kgl. Preussischen Minister des Innern mit Erlaß vom 10. Juni 1890 genehmigt wurde.
4. „Darlehns- und Unterstützungskasse der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen“, welche der augenblicklichen Not ihrer Mitglieder durch Gewährung von einmaligen oder fortlaufenden Unterstützungen, Darlehen usw. nach Möglichkeit zu Hilfe kommt.
5. „Das Rechtsschuhbureau der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.“
6. „Das Frauenkomitee der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.“

II. Von den Mitgliedern.

§ 3.

Die Mitgliedschaft kann nur von Personen erworben werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Mitglieder der Genossenschaft teilen sich in:

1. Ehrenmitglieder,
2. ordentliche, und
3. außerordentliche Mitglieder.

Mitgliedschaft im allgemeinen und welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Mitglieder der Genossenschaft teilen sich in:

§ 4.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Zentralauschusses auch an Personen, welche nicht dem Theater angehören, von der Delegiertenversammlung der Genossenschaft durch einstimmigen Beschluß verliehen.

Der Vorschlag des Zentralauschusses hat in geheimer Sitzung der Delegierten zu erfolgen.

Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes wird durch Ueberreichung des vom Zentralauschusse ausgefertigten Mitgliedschaftsdekretes und eines Statutensexemplares vollzogen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, den Delegiertenversammlungen der Genossenschaft mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Sie sind von allen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft befreit.

§ 5.

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Bühnen-Angehörigen erwerben, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Eigenschaft als Bühnen-Angehörige im Sinne dieses Statuts haben:

- a) Bühnenvorstände.
- b) Kritische Bühnenleiter, Regisseure.
- c) Kapellmeister, Musik- und Chordirektoren.
- d) Schauspieler und Schauspielerinnen.
- e) Solo- und Chor-Sänger und -Sängerinnen.
- f) Drehsternmitglieder.
- g) Ballettmelster und Ballettmeisterinnen.
- h) Tänzer und Tänzerinnen.
- i) Theaterbeamte, welche ihre Tätigkeit ausschließlich dem Theater widmen.
- k) Souffleure und Souffleusen, Inspektanten.
- l) Dekorationsmaler, Maschinisten, Theatermeister, Garderobemeister, Requisitäre, Friseur, Theaterdiener usw., deren Tätigkeit bei der Bühne ihren hauptsächlichsten Lebensberuf ausmacht, und welche mit fester Gage angestellt sind.
- m) Beamte der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen und Beamte der von dieser gegründeten Anstalten (§ 1).

Ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahmefuchenden haben ein Antragsformular genau und gewissenhaft auszufüllen und zu erklären, daß sie sich für den Fall ihrer Aufnahme allen Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen wollen.

Die Aufnahme erfolgt auf Beschluß des Zentralausschusses mit Aushändigung eines Statuteneremplars. Diejenigen Mitglieder, welche nicht gleichzeitig der Pensionsanstalt beitreten, erhalten ein Quittungsbuch.

Gegen die etwa erfolgte Ablehnung eines Aufnahmegesuchs steht dem Betreffenden die Berufung an die Delegiertenversammlung frei.

§ 6.

Pflichten
der
ordentlichen
Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder, welche der Pensionsanstalt nicht angehören, zahlen einen Beitrag von 18 Mk. jährlich, welcher pränumerando in vierteljährlichen Raten mit 4,50 Mk. zu entrichten ist und wovon 14 Mk. dem Genossenschaftsfonds und 4 Mk. der Zeitungskasse zuzurechnen sollen. Dafür erhalten die Mitglieder die Zeitung.
2. Ordentliche Mitglieder, welche gleichzeitig Mitglieder der Pensionsanstalt sind, teilen sich entsprechend ihrer Einschätzung in diese auch hinsichtlich ihres jährlichen Beitrages zur Genossenschaft in 4 Klassen, und zwar hat die I. Klasse 6,80 Mk., die II. 7,20 Mk., die III. 8,40 Mk., die IV. 10,80 Mk. jährlichen Beitrag zu zahlen, und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando. Dieser Beitrag fließt ganz in den Genossenschaftsfonds.
3. Pensionierte Mitglieder der Pensionsanstalt sind von jeder Beitragspflicht befreit.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat sich einem Lokalverbande anzuschließen und den für den betreffenden Lokalverband festgesetzten monatlichen Beitrag zur Lokalkassenverwaltung an den Lokalkassierer unweigerlich zu bezahlen bzw. sich in Abzug bringen zu lassen. Ordentliche Mitglieder, welche nicht der Pensionsanstalt angehören, können nur zu dem Lokalkassenbeiträge der ersten Pensionskategorie verpflichtet werden. (Vgl. § 28.)
5. Jedes ordentliche Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, in allen zum Besten der Genossenschaft und der von ihr gegründeten Anstalten veranstalteten Vorstellungen usw. un-

entgeltlich mitzuwirken nach Vergütung etwaiger Auslagen, und sofern dieses Mitglied nach dem 10. April 1909 Bühnenleiter wird oder als Bühnenleiter nach dieser Zeit in die Pensionsanstalt oder Genossenschaft eintritt, die zur Veranstellung oder künstlerischen Mitwirkung seiner Mitglieder erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

6. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, im Falle es gewählt wird, ein Ehrenamt in der Verwaltung der Genossenschaft unentgeltlich zu übernehmen. (Vgl. §§ 13, 16, Abs. 4 und § 28.)

Nur in ganz besonderen Fällen und bei Wiederwahl ist d.: Ablehnung statthaft.

Söfern ein Mitglied im Laufe seiner Mitgliedschaft Bühnenleiter wird oder ein nach dem 10. April 1909 eintretendes Mitglied Bühnenleiter ist, hat es zugleich die Verpflichtung, allmonatlich von den Gehältern der an seiner Bühne angestellten Genossenschaftsmitglieder die satzungsmäßig fällig werdenden Klassenbeiträge in Abzug zu bringen und an die Zentralkasse abzuführen.

§ 7.

Den großjährigen ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht für die Genossenschaftsverwaltung zu. Die nicht großjährigen Mitglieder der Genossenschaft sowie die pensionierten Mitglieder der Pensionsanstalt haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Rechte der
ordentlichen
Mitglieder.

Hilfsbedürftigen ordentlichen Mitgliedern der Genossenschaft können zinsfreie Darlehne, in dringenden Notfällen auch einmalige oder laufende Unterstützungen gewährt werden.

§ 8.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann jedermann (§ 9) erwerben, welcher sich verpflichtet, zur Genossenschaftskasse das im § 9 erwähnte Eintrittsgeld sowie den dort bestimmten fortlaufenden Beitrag zu bezahlen.

Maßerordentliche
Mitglieder.

Der Aufnahmefuchende hat ein Antragsformular genau und gewissenhaft auszufüllen und zu erklären, daß er sich für den Fall seiner Aufnahme allen Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen wolle, außerdem aber den Jahresbeitrag (s. umfassenb) in Zahlen und Worten anzugeben, zu welchem er sich verpflichten will.

Gegen die etwa erfolgende Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Betreffenden die Berufung an die Delegiertenversammlung der Genossenschaft frei.

Die Aufnahme selbst erfolgt durch Ausschändigung eines statuten-gemäß vom Zentralausschusse ausgefertigten Mitgliedscheines und eines Statutenexemplares.

§ 9.

Beiträge und Rechte der außerordentlichen Mitglieder.

1. Das Eintrittsgeld eines außerordentlichen Mitgliedes beträgt 6 Mark.
2. Der Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes beträgt einschließlich des Abonnements auf die Genossenschaftszeitung mindestens 30 Mk.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen ihres Lokalverbandes und den Delegiertenversammlungen der Genossenschaft anzuwohnen.

§ 10.

Verlust der Mitgliedsrechte.

Die Mitgliedsrechte erlöschen

1. durch den Tod,
2. durch den schriftlich zu Händen des Zentralausschusses erklärten Austritt,
3. durch den Ausschluß des Mitgliedes.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes hat der Zentralaus-schuß zu entscheiden, und zwar muß der Ausschluß verfügt werden:

- a) wenn einem Mitgliede infolge richterlicher Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden;
- b) wenn das Mitglied bei der Pensionsanstalt seiner Rechte verlustig erklärt ist.

Der Ausschluß kann verfügt werden:

- aa) wenn ein Mitglied sich über zwei Jahre außer Engagement befindet, ohne dem Zentralausschusse davon Anzeige zu machen;
- bb) wenn ein Mitglied die Uebernahme eines Ehrenamtes bei der Verwaltung der Genossenschaft ungerühfertigerweise verweigert oder wenn das Mitglied, sofern es ein Bühnenleiter ist, die ihm nach § 6 Ziffer 6 Schluß-satz obliegende Verpflichtung zum Abzug von Klassen-beiträgen und zur V-führung dieser Beiträge an den Vorstand nicht erfüllt;

cc) wenn ein Mitglied über ein volles Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstande geblieben ist;

dd) wenn ein Mitglied sich eines ehelosen Verhaltens schuldig macht, oder die Interessen der Genossenschaft, insbesondere ihre humanitären Ansichten schädigt.

Der Ausschluß tritt mit der Zustellung der amtlichen Er-klärung sofort in Kraft.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Eine Ausschließung darf nicht erfolgen, ohne den davon Bedrohten vorher in Kenntnis gesetzt und dessen Rechtfertigung vernommen zu haben.

§ 11.

Der Wiedereintritt ausgetretener oder ausgeschlossener Mit-glieder kann nur mit Bewilligung der Delegiertenversammlung geschehen. Jeder Wiedereintretende ist ganz gleich einem Neu-eintretenden zu behandeln.

Wieder-eintritt.

III. Das Genossenschaftsvermögen und dessen Verwaltung.

§ 12.

Das Vermögen der „Genossenschaft Deutscher Bühnen-Ange-hörigen“ resultiert aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen der Mit-glieder (§ 6, Ziffer 1 u. 2 u. § 9) und etwaigen sonstigen Zuwendungen.

Die Verwendung dieses Vermögens soll den im § 1 aus-gesprochenen Zwecken und Zielen entsprechend geschehen.

Darlehen dürfen nur solchen Mitgliedern bewilligt werden, welche der Genossenschaft seit mindestens drei Jahren angehören.

Der Präsident ist ermächtigt einem Mitgliede, das ein Jahr der Genossenschaft angehört, zum Antritt des Engagements ein Reisedarlehn zu gewähren, sofern es den Engagementsvertrag vorlegt und eine Fession auf seine Bezüge in Höhe seines Darlehns zur ratenweisen Abzahlung während der Dauer des Engagements tätigt. Alle Darlehne sind mit 4 Prozent zu verzinsen.

Die freie Entscheidung über Gewährung von einmaligen Unter-
stützungen oder von Darlehen, wie über die Höhe der zu bewilligen-
den Beträge steht den dem Präsidenten der Genossenschaft zu, fort-
laufende Unterstütlungen können nur mit Zustimmung des Zentra-
l-ausschusses gewährt werden.

IV. Von der Verwaltung.

§ 13.

Ge-
meinsamer
Grundsatz

Zur Erzielung des Zueinandergreifens der Verwaltung der
Genossenschaft und der von ihr gegründeten Anstalten gilt für die
Genossenschaft der Grundsatz, daß die korrespondierenden obersten
Verwaltungsorgane, mit Ausnahme der beiden Direktorien der
Pensionsanstalt und der Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt,
mit denselben Persönlichkeiten besetzt werden. Es müssen demnach
die Mitglieder des Aufsichtsrates der Pensionsanstalt auch als
Mitglieder des Zentralauschusses der Genossenschaft gewählt werden.

Für die lokale Verwaltung enthält § 28 im Abs. 2, für die
Wahlen in die Delegiertenversammlungen § 16, unter Ziffer 4
Abs 3 die entsprechende Vorschrift.

Dadurch wird zwischen der Verwaltung der Genossenschaft und
jener der Pensionsanstalt der notwendige Zusammenhang her-
gestellt, welcher hinsichtlich der Genossenschaft und der Witwen-
und Waisen-Pensionsanstalt sowie Sterbekasse bereits im Statut
der letzteren beiden Kassen durch die Kongruenz der Verwaltungen
zum Ausdruck gebracht ist.

Die Giltigkeit und die gewissenhafte Durchführung dieses
Grundsatzes in alle Zukunft ist die Vorbedingung für die Erhaltung
der Genossenschaft und ihrer segensreichen Anstalten.

§ 14.

Verwaltungs-
Organ.

Die Organe der Genossenschafts-Verwaltung sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Zentralauschuß,
- c) die Lokalausschüsse.

§ 15.

Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder übt ihre Rechte <sup>Die Delegierten-
versammlung.</sup>
in der Delegiertenversammlung aus.

Alljährlich in der Karwoche findet eine ordentliche Delegierten-
versammlung statt.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Zentralauschuß,
sobald es die Beschäftigung erfordert. Er ist dazu binnen 4 Wochen
verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmungsfähigen
Mitglieder einen motivierten desfallsigen Antrag stellt.

Zeit und Ort einer jeden Delegiertenversammlung sowie deren
Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Tage der
Versammlung in dem genossenschaftlichen Organ (§ 31) öffentlich
bekanntgemacht werden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor
Beginn der Delegiertenversammlung bei dem Zentralauschuß
schriftlich einzureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Tages-
ordnung eine Delegiertenversammlung berücksichtigt werden sollen.

§ 16.

Sobald vom Zentralauschuße eine Delegiertenversammlung ^{Delegiertenwahl}
ausgeschrieben ist, haben die Lokalverbände (§ 28) baldmöglichst;
die Delegiertenwahl vorzunehmen.

Für das Wahlgeschäft gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- 1. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter werden von den
großjährigen ordentlichen Mitgliedern der Genossenschaft ge-
wählt. Wählbar sind nur großjährige ordentliche Mitglieder.
- 2. Jeder Lokalverband hat aus seiner Mitte Delegierte und deren
Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Delegierten richtet sich
nach der Zahl der dem Lokalverbände angehörigen Mitglieder,
und zwar hat jeder Lokalverband,

der 5— 50 Mitglieder zählt: 1 Delegierten,
" 51—100 " " 2 Delegierte,
" 101—150 " " 3 "

und so fort für je 50 Mitglieder mehr einen Delegierten
mehr zu wählen. Die Delegierten und deren Stellvertreter
werden stets nur für die zunächst bevorstehende Delegierten-
versammlung gewählt, und mit dem Schluß dieser Ver-
sammlung erlöschen die Mandate.

3. In den Lokalverbänden geschieht die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenwahl durch den Lokalausschuß.
4. Die Zusammenberufung der Mitglieder zur Vornahme der Delegiertenwahl geschieht von Seiten des betreffenden Lokalausschusses durch Zirkular, das von den Wahlberechtigten mit dem Vermerk „gelesen“ zu unterzeichnen ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel mit relativer Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7), und zwar werden die Delegierten und deren Stellvertreter je in einem gemeinschaftlichen Wahlgange gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl der Delegierten, sodann die Wahl der Stellvertreter. Die Stimmzettel haben so viel Namen zu enthalten, als Delegierte oder Stellvertreter zu wählen sind. Enthaltene Stimmzettel mehr Namen, als Delegierte oder Stellvertreter zu wählen sind, so gelten die verzeichneten Namen der Reihe nach so weit, als Personen zu wählen sind; enthalten die Stimmzettel aber weniger Namen, so gelten die letzteren alle.

Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Eventuell tritt derjenige Stellvertreter zuerst ein, auf den die meisten Stimmen gefallen sind. Wird gleichzeitig für die Genossenschaft wie auch für die Pensionsanstalt derselben eine Delegiertenversammlung einberufen, so ist die Wahl für die Delegiertenversammlung der Genossenschaft zuerst vorzunehmen. Der Lokalverband kann von einer weiteren Wahl eines besonderen Delegierten der Pensionsanstalt absehen und statt dessen den Delegierten der Genossenschaft auch mit seiner Vertretung in der Vertreterversammlung der Pensionsanstalt beauftragen, sofern er Mitglied der Pensionsanstalt ist.

5. Ueber die Wahlbehandlung ist ein Protokoll vom Lokalausschuß aufzunehmen und mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung dem Zentralausschuße behufs Prüfung einzureichen.

Dieses Protokoll muß enthalten:

- a) Name und Wohnort aller der dem Verbands angehörigen Mitglieder;
- b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen und wie viele derselben sich auf jeden Delegierten und Stellvertreter vereinigt haben;
- c) die Namen der Delegierten und Stellvertreter;

- d) die pflichtgemäße Angabe des Lokalausschusses, daß an der Wahl nur stimmberechtigende Mitglieder teilgenommen haben.

§ 17.

Die Delegierten haben sich bei ihrem Eintritt in die Versammlung durch ein Mandat zu legitimieren, welches unter Hinweis auf das eingesandte Wahlprotokoll von dem betreffenden Lokalausschuße beglaubigt sein muß.

Legitimation der Delegierten.

§ 18.

Ist ein Delegierter oder sein Stellvertreter verhindert, die Delegiertenversammlung zu besuchen, so ist er berechtigt, seine Stimme auf einen anderen Delegierten seines Lokalverbandes durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu übertragen. Kein Delegierter darf jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Stimmenübertragung.

Lokalverbände von weniger als 25 Mitgliedern können die Stimme ihres Delegierten dem Delegierten eines anderen Verbandes übertragen. In diesem Falle hat der Delegierte für je 50 durch denselben vertretene Mitglieder nur eine Stimme zu führen.

Ortsverbände an deutschen Theatern in Ausland und außerhalb des europäischen Kontinents können die Stimme ihres Delegierten dem Delegierten eines anderen Verbandes übertragen, auch wenn sie mehr als 24 Mitglieder zählen.

§ 19.

Die Kosten der Delegierten werden von den Mitgliedern der betreffenden Lokalverbände bestritten.

Gutschriftung der Delegierten.

§ 20.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident der Genossenschaft oder dessen Stellvertreter.

Vorsitz in der Delegiertenversammlung.

In Verhinderung beider wählt die Delegiertenversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Mitglieder des Zentralausschusses sind nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht gleichzeitig als Delegierte anwesend sind.

Wenn sich jedoch bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit ergibt, so hat der Vorsitzende eine den Ausschlag gebende Stimme abzugeben, auch wenn er nicht Delegierter ist (§ 21).

§ 21.

Beschlußfähigkeit
der
Delegierten-
versammlung.

Bei jeder Delegiertenversammlung muß der Zentralauschuß durch mindestens drei Mitglieder vertreten sein. Sobald ein Drittel der gesamten aktiven Mitglieder in der Delegiertenversammlung vertreten ist, ist die Versammlung beschlußfähig. Ist eine ordentliche oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig gewesen, so ist die darauf folgende ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung dann unter allen Umständen beschlußfähig.

Zur gültigen Beschlußfassung ist absolute Stimmenmehrheit der abstimmenden anwesenden Delegierten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und zwar sowohl wenn er als Delegierter seine Stimme abzugeben hat als auch wenn ihm gemäß § 20 die den Ausschlag gebende Stimme zuzieht.

Zur Statutenänderung gehört ein Beschluß, für welchen sich mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben.

Auflösung der Genossenschaft kann von der Delegiertenversammlung nur mit vier Fünftel Majorität beschlossen werden (§ 32).

§ 22.

Wahl der Mitglieder des
Zentral-
auschusses.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralauschusses findet jedesmal in der Delegiertenversammlung durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität statt.

Ist letztere bei der ersten Abstimmung nicht zu erzielen, so werden diejenigen beiden Personen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 23.

Verbindlichkeit
der Delegierten-
Beschlüsse für die
Mitglieder.

Die von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Genossenschaft verbindlich. Beschlüsse über Statutenänderungen in Beziehung auf den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft, ingleichen etwaige Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Statutenänderungen sind von der Genehmigung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Beschlüsse über Statutenänderungen, die den Zweck oder die Auflösung der Genossenschaft zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 24.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung müssen die Namen der in derselben vertretenen Lokalverbände und die Zahl der Delegierten, durch welche dieselben vertreten sind, enthalten, auch ersichtlich machen, welche Lokalverbände keine Vertreter entsendet haben.

Protokolle der
Delegierten-
versammlung.

Die Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und mindestens fünf Delegierten unterzeichnet sein.

Bei Beschlüssen, welche Aenderung der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft betreffen, ist ein notarielles Protokoll zu führen.

§ 25.

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

Befugnisse der
Delegierten-
versammlung.

1. die Entscheidung über die vom Zentralauschuße beanstandeten Delegiertenwahlen;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresrechnungsabschlusses des Zentralauschusses, sowie die Erteilung der Decharge;
3. die auf Vorschlag des Vorsitzenden erfolgende Wahl von drei Revisoren, welche den Kassenbericht nach Inhalt der Bücher zu prüfen und sofort der Delegiertenversammlung darüber ein schriftliches Protokoll vorzulegen haben;
4. die Wahl der Zentralauschuß-Mitglieder;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Zentralauschusses;
6. die Beschlußfassung über Aenderung der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft (§ 32).

§ 26.

Der Zentralauschuß besteht aus dem Präsidenten der Genossenschaft, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Der Präsident und dessen Stellvertreter müssen in Berlin wohnhaft sein.

Der Zentral-
auschuß.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralauschusses beträgt drei Jahre.

Die Wahl der Zentralauschuß-Mitglieder (§ 22 u. 25 §. 4) geschieht in drei Wahlhandlungen, und zwar werden der Präsident

und dessen Stellvertreter jeder für sich, die fünf übrigen Mitglieder aber gemeinschaftlich gewählt.

Der Zentralausschuß erledigt seine Geschäfte in der Regel im schriftlichen Wege, veranlaßt sich aber auch auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters zur mündlichen Beratung.

Insbondere ist der Präsident verpflichtet, eine Zentralausschuß-Versammlung innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens vier Zentralausschuß-Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Beschlüsse des Zentralausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Zentralausschusses sind nur gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 27.

Beschlüsse des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß ist der Mittelpunkt der Genossenschaft (§ 13). Ihm obliegt die gesamte Leitung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Statuts und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung; er vertritt die Genossenschaft nach innen und außen, einschließlic derjenigen Angelegenheiten, zu welchen für Bevollmächtigte nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist; geeignetenfalls mit der Befugnis der Substitution.

Ein Mitglied des Zentralausschusses ist insbondere mit der Beaufsichtigung der Redaktion des offiziellen Organs der Genossenschaft zu beauftragen (§ 31).

Insbondere aber ist der Zentralausschuß verpflichtet:

- a) die Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens zu führen und der Delegiertenversammlung darüber einen Klassenbericht vorzulegen;
- b) die Delegiertenversammlung zu berufen und die Zeit, den Ort und die Tagesordnung derselben rechtzeitig bekanntzumachen;
- c) die Delegiertenwahlen zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten;
- d) Anträge entgegenzunehmen und dieselben bei der Delegiertenversammlung zur Vorlage zu bringen;

e) die Mitgliederzahl des Zentralausschusses bei eintretenden Vakuen provisorisch zu ergänzen, und zwar bis zur nächsten Delegiertenversammlung;

f) alle Beamten der Genossenschaft (einschl. des Schriftleiters des amtlichen Organs) anzustellen und zu kündigen.

Alle für die Genossenschaft rechtsverbindlichen Schriftstücke werden bei Vorlegung der Firma: „Zentralausschuß der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen“ von dem Präsidenten unter Hinzufügung der Bezeichnung „Präsident“, sowie von einem anderen Mitgliede des Zentralausschusses unterzeichnet. In Fällen der Behinderung des Präsidenten hat der Stellvertreter deselben die Schriftstücke der Genossenschaft unter Bezeichnung i. V. (in Vertretung) zu vollziehen.

Die Namen der Zentralausschuß-Mitglieder sind in dem offiziellen Organe der Genossenschaft zu veröffentlichen und dem königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin unter Vorlegung der betreffenden Wahlverhandlungen anzumelden.

Dem Gerichte und anderen öffentlichen Behörden gegenüber führt der Zentralausschuß seine Legitimation durch ein von dem Polizeipräsidenten zu Berlin auszustellendes Attest.

Die Mitglieder des Zentralausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Remuneration, dagegen werden denselben die im Interesse der Genossenschaft geleisteten baren Auslagen erstattet.

Der Präsident wird für seine Tätigkeit, die er ausschließlic der Genossenschaft zu widmen hat, besoldet. Die Höhe der Besoldung wird anfangs der Amtsperiode für deren Dauer von der Delegiertenversammlung bestimmt. Eine gastweise, nicht aufeinanderfolgende Ausübung der künstlerischen Tätigkeit ist auf besonderen, jedesmaligen Antrag von Fall zu Fall vom Zentralausschuß zu genehmigen.

Der stellvertretende Präsident erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und eine Vergütung für jeden Tag der Vertretung des Präsidenten; die Höhe der Entschädigung und Vergütung wird anfangs der Amtsperiode für deren Dauer in der Delegierten-Versammlung bestimmt.

§ 28.

Sobald mindestens fünf Mitglieder der Genossenschaft (darunter drei großjährige) gleichzeitig an einer Bühne engagiert sind, müssen sich dieselben zu einem Lokalverbände konstituieren und einen Lokalausschuß wählen, der drei bis fünf Mitglieder zählt und in welchem die Unter: Obmann, Schriftführer und Kassierer vertreten sind (vgl. dazu § 36 a. E. Stat. der Pensionsanstalt).

Der Lokalverband.

Wünscht ein ordentliches Mitglied dem Ortsverband des Theaters, an dem es engagiert ist, nicht beizutreten, oder, wenn es Mitglied des Ortsverbandes ist, aus diesem auszutreten, so hat es ein diesbezügliches schriftliches Gesuch unter Angabe der zum Nichteintritt beziehentlich Austritt maßgebenden Gründe an die ordentliche Versammlung des Ortsverbandes zu richten, die darüber entscheidet, ob dem Gesuch stattzugeben ist. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Berufung beim Zentralausschuß einlegen, muß aber bis zu dessen erfolgtem Spruche seinen Pflichten gegen den Ortsverband wie jedes andere Mitglied nachkommen.

Gehören mindestens fünf Mitglieder zugleich der Pensionsanstalt an, so müssen aus diesen wenigstens drei Mitglieder in den Lokalausschuß, und zwar der Obmann, Schriftführer und Kassierer, gewählt werden.

Die Wahl des Lokalausschusses erfolgt auf die Dauer eines Jahres oder einer Saison. Sämtliche Mitglieder des neubegründeten Lokalverbandes haben sich bei dem Lokalkassierer über ihre bisherigen Beitragszahlungen auszuweisen und an denselben demnächst die rückständigen oder laufenden Beiträge zu zahlen.

Bestehen in einer Stadt mehrere Theater und konnte sich wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht an jedem dieser Theater ein Lokalverband konstituieren, so haben sich die vereinigten Mitglieder, wenn sie ihr Wahlrecht sich erhalten wollen, einem bestehenden Lokalverbande anzuschließen.

Sind die Mitglieder in einer Stadt nicht zahlreich genug, um einen Lokalverband bilden zu können, so haben sie sich dem Lokalverbande einer benachbarten Bühne anzuschließen.

Jeder Lokalverband ist verpflichtet, zum Gedeihen der genossenschaftlichen Anstalten nach Kräften beizutragen, und zwar besonders durch Veranstaltung von Konzerten, Deklamatorien, Theatervorstellungen usw. Zur Deckung der dem Lokalverbande erwachsenden Kosten der lokalen Verwaltung der Genossenschaft und ihrer Anstalten (§ 29), der Delegiertenreisen (§ 19) usw. werden von jedem Lokalverbande in seiner ersten Versammlung (siehe oben), in welcher die Wahl des Lokalausschusses erfolgt, die Lokalbeiträge durch Majoritätsbeschluß der Anwesenden festgesetzt, und zwar entsprechend den in § 6, Z. 2 und 4 normierten Beitragsklassen.

§ 29.

Dem Lokalausschuße, als einem genossenschaftlichen Ehrenamte, verleiht die Wichtigkeit seiner Stellung im Genossenschafts-

Der
Lokalausschuß.

verbände von selbst alle Attribute einer amtlichen Autorität, welcher einerseits von den Genossenschaftsmitgliedern des betreffenden Lokalverbandes die gebührende Achtung entgegengetragen werden muß, deren Bewußtsein aber andererseits auch aus allen Verfügungen des Lokalausschusses herausleuchten soll.

Der Lokalausschuß hat die Versammlungen des Lokalverbandes einzuberufen und zu leiten, die Kassa zu verwalten und darüber seinem Verbande Rechnung zu legen, die Anmeldungen neuer Mitglieder, sowie die Einziehung und Ablieferung der Beiträge der Mitglieder und der extraordinären Einnahmen für Rechnung der Genossenschaft beziehungsweise der einzelnen Anstalten zu besorgen, den Mitgliedern über die geleisteten Zahlungen nach Anordnung der Verwaltungsbehörden zu quittieren und alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden pünktlich zu erfüllen.

Für die richtige Ablieferung der eingegangenen Gelder sind sämtliche Mitglieder des Lokalausschusses den Verwaltungsbehörden gegenüber solidarisch haftbar.

Mitglieder, welche der Lokalverbandsversammlung unentschuldigt fernbleiben, zahlen eine Strafe von mindestens 50 Pfennig. Wer dreimal hintereinander fehlt, ohne durch Krankheit, die ihn gleichzeitig dienstunfähig macht, Urlaub oder Dienst behindert zu sein, wird auf drei Monate nicht im Spielverzeichnis genannt und muß seine genossenschaftlichen Angelegenheiten mit der Zentralstelle selbst erledigen.

Weigert sich ein Mitglied, eine rechtmäßig verhängte Versäumnisstrafe zu bezahlen, so wird die Strafe vom Lokalausschuß der Zentralstelle mitgeteilt und von dieser wie ein fälliger Beitrag behandelt.

§ 30.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Geschäftsjahr.

§ 31.

Das offizielle Organ der Genossenschaft ist die in Berlin erscheinende Zeitung „Deutsche Bühnen-Genossenschaft“. Die Kosten derselben werden durch Abonnementsgelder sowie durch das Erträgnis von Inseraten bestritten. Das Abonnement beträgt für die Mitglieder der I. und II. Kategorie jährlich 8, der III. Kategorie jährlich 9, der IV. Kategorie jährlich 12, und für die freiwilligen Abonnenten 15 Mark.

Offizielles
Organ der
Genossenschaft.

Ein Überschuß der Zeitungskasse fällt, als Ausgleich für die von der Pensionsanstalt getragenen Verwaltungskosten, dem Invalidenfonds der Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu.

Das offizielle Organ der Genossenschaft wird von der Genossenschaft herausgegeben und von einem verantwortlichen Redakteur unter Kontrolle eines von dem Präsidenten ernannten Zentralauschuß-Mitgliedes, eventuell des Präsidenten selbst, redigiert.

Eine Pressekommission, bestehend aus zwei von der Delegiertenversammlung zu wählenden und in Berlin ansässigen Mitgliedern und dem Syndikus, entscheidet über die Aufnahme von Artikeln, Protokollen, Resolutionen, Mitteilungen und Inseraten im „Neuen Weg“ auf Anrufen des Zeitungsüberwachers, des Redakteurs oder des Einsenders. Die zwei in die Pressekommission zu wählenden Personen müssen Mitglieder des Zentralausschusses sein.

Die Tendenz des offiziellen Organs hat sich vor allem auf die bestmögliche Förderung der genossenschaftlichen Ziele und Zwecke zu richten und seinem Inhalt insbesondere die Kritik von Leistungen zeitgenössischer deutscher Künstler fernzuhalten.

Das Blatt hat an der Spitze seiner Mitteilungen einen „Amtlichen Teil“, welcher enthält:

1. Die Protokolle der Delegiertenversammlungen;
2. Rundmachungen, Protokolle usw. der Verwaltungsbehörden;
3. alle von den Lokalausschüssen amtlich eingesandten genossenschaftlichen Mitteilungen;
4. alle sonstigen genossenschaftlichen Mitteilungen, welche von dem beauftragenden Zentralauschuß-Mitgliede (§ 27, Abs. 2) in den amtlichen Teil eingereicht werden.

Das offizielle Organ soll ferner einen möglichst vollständigen fortlaufenden allgemeinen „Theater-Geschäftsbericht“ über Balancen, Engagements, Gastspiele, Jubiläen, Auszeichnungen, Todesfälle usw. bringen. Die Ereignisse und Zustände beim deutschen Theater sind nach gut verbürgten Mitteilungen darzustellen.

Bei Einzelsendung des Blattes hat das Mitglied das Porto nach dem Satz von 65 Pfennig vierteljährlich für Inland und 130 Pfennig vierteljährlich für Ausland zu entrichten.

V. Auflösung der Genossenschaft.

§ 32.

Anträge auf Auflösung der Genossenschaft, welche aus dem Kreise der Genossenschaft hervorgehen, können nur dann berückichtigt werden, wenn sie von mindestens dem zehnten Teile der stimmfähigen Mitglieder bei dem Zentralauschuß unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Anträge auf Auflösung der Genossenschaft sind vor der Auforderung zur Delegiertenwahl durch dreimalige Publikation in dem offiziellen Organ der Genossenschaft (§ 31) zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erfolgt, sobald eine Delegiertenversammlung solches mit mindestens vier Fünftel Majorität beschließt (§ 25).

Das Vermögen der Genossenschaft ist im Falle ihrer Auflösung den bestehenden Genossenschaftsanstalten zu gleichen Teilen zuzuwenden; im Fall solche nicht bestehen oder zu gleicher Zeit aufgelöst werden, aber einem neu zu gründenden Verein von deutschen Bühnengehörigen, welcher gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, zu übertragen.

Einrichtungen
der
Genossenschaft



1. Die Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen;
2. die Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen;
3. die Sterbekasse für Deutsche Bühnen-Angehörige.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser drei Anstalten regeln sich aus selbständigen, vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigten Satzungen.

4. Das Rechtsschutzbureau.

(Charlottenstraße 85, 2 Tr., T Moritzplatz 9754).

Das Rechtsschutzbureau ist zur Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Bühnengehörigen eingerichtet.

Es hat den Zweck, den Mitgliedern der Genossenschaft in allen Streitigkeiten, die sich aus ihrem Engagement ergeben, Rat und Auskunft zu erteilen, Klagen nach erfolgter Prüfung der Rechts- und Sachlage zur Durchführung bei den Gerichten und Behörden für die Partei zu übernehmen, die Kosten für diese Prozesse zu verauslagern oder bei glaubhaft gemachter Notlage der Partei bei Verlust des Prozesses selbst zu tragen.

Aufgabe des Rechtsschutzbureaus ist ferner: Schiedssprüche in Vertragsstreitigkeiten auf Anrufen beider Parteien zu fällen und Mitgliedern der Genossenschaft, denen Rechtsschutz gewährt wurde, bei glaubhaft gemachter Notlage nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel Darlehen (Vorschüsse) oder Unterstützungen zu gewähren.

Es bearbeitet endlich alle ihm vom Präsidenten der Genossenschaft überwiesenen Rechtsangelegenheiten.

Das Rechtsschutzbureau besteht aus zwölf Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses nach Anhörung des Rechtsschutzbureaus auf drei Jahre gewählt werden und in Berlin oder dessen Vororten ihren Wohnsitz haben müssen.

Bei Vakanzern ergänzt der Zentralausschuß die Mitgliederzahl des Rechtsschutzbureaus bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Das Amt ist ein Ehrenamt, doch haben die Mitglieder Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Das Rechtsschutzbureau wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Kassenbuchführer und Schriftführer aus den Reihen seiner Mitglieder und erledigt seine Geschäfte nach einer selbstgegebenen Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Präsidenten unterliegt.

Die Mitglieder des Zentralausschusses sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Rechtsschutzbureaus teilzunehmen.

Das Vermögen des Rechtsschutzbureaus besteht aus den von der Delegiertenversammlung aus dem Genossenschaftsvermögen bewilligten Zuschüssen, aus Zuwendungen und Sammlungen der Lokalverbände. Es wird von der Genossenschaftsverwaltung in besonderer Klasse geführt.

Von jeder Sitzung des Rechtsschutzbureaus ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Präsidenten der Genossenschaft innerhalb vier Tagen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bewilligung von Unterstützungen und von Darlehen und Vorschüssen unterliegt der Genehmigung des Präsidenten.

Diesem steht auch ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Rechtsschutzbureaus zu.



5. Das Frauenkomitee.

(Charlottenstraße 85, 2 Tr., T Moritzplatz 14841.)

Das Frauenkomitee ist eingesetzt zur Förderung der besonderen Interessen der weiblichen Bühnenangehörigen. Es hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Agitation unter den weiblichen Bühnenmitgliedern, die der Genossenschaft noch fernstehen, sich der Genossenschaft anzuschließen.
- b) Förderung bzw. Verwaltung aller derjenigen Einrichtungen, welche zur Beseitigung der speziell für die weiblichen Bühnenmitglieder bestehenden Mißstände dienen sollen (z. B. Einrichtungen zur Lösung der Kostümrage, Wohnungsfrage usw.; Verwaltung der Mutterschutzklasse).
- c) Gewährung von Rat, Schutz und Hilfe an die weiblichen Mitglieder der Genossenschaft bei allen Schwierigkeiten, die mit ihrem Berufsleben zusammenhängen und die nicht zur Zuständigkeit des Rechtsschutzbureaus gehören.
- d) Bearbeitung aller einschlägigen, ihm vom Präsidium überwiesenen Angelegenheiten sowie Verwaltung aller ihm auf diesem Wege zugewiesenen Einrichtungen.

Das Frauenkomitee besteht aus sieben weiblichen Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses nach Anhörung des Frauenkomitees auf drei Jahre gewählt werden und in Berlin oder einem von dessen Vororten ihren Wohnsitz haben müssen. Es hat das Recht, zu seinen Sitzungen Sachverständige als Beisitzer hinzuzuziehen. Die Tätigkeit des Frauenkomitees haben die von den Lokalverbänden zu wählenden Vertrauensdamen zu unterstützen.

Bei Vakanzern ergänzt der Zentralausschuß die Mitgliederzahl des Frauenkomitees bis zur nächsten Delegiertenversammlung nach Anhörung der Vorschläge des Frauenkomitees.

Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch haben die Mitglieder Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

Das Frauenkomitee wählt seine beiden Vorstandsdamen, eine Kassenschriftführerin und Schriftführerin aus den Reihen seiner Mitglieder bzw. Beisitzer und erledigt seine Geschäfte nach einer selbstgegebenen Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Präsidenten unterliegt.

Die Mitglieder des Zentralausschusses sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Frauenkomitees teilzunehmen. Das Vermögen des Frauenkomitees besteht aus Zuwendungen und Sammlungen der Lokalverbände und sonstigen Zuwendungen. Es wird vom Frauenkomitee verwaltet.

Von jeder Sitzung des Frauenkomitees ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Präsidenten der Genossenschaft innerhalb vier Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Diesem steht ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Frauenkomitees zu.

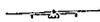
6. Stellennachweis.

(Charlottenstraße 85, pt., T Moritzplatz 1728.)

Die Delegiertenversammlung der Karwoche 1913 beschloß die
Gründung einer Engagementsvermittlungsstelle.

Diese Engagementsvermittlungsstelle soll keine Agentur, sondern
nur einen Engagementsnachweis darstellen.

Der Nachweis geschieht für Mitglied und Bühnenleiter **kostenlos**.
Formular zur Ausfüllung wird jedem Mitgliede, das den genossen-
schaftlichen Stellennachweis benutzen will, auf Ansuchen zugesandt,
und übernimmt das Bureau die Vermittlung zwischen dem nach-
fragenden Bühnenleiter und dem sich anbietenden Schauspieler.

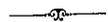


7. Reisedarlehen.

Die Darlehns- und Unterstützungskasse gibt Darlehen und
Unterstützungen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 7, Abs. 2
und 12 des Genossenschaftsstatuts.

Für das in § 12, Absatz 3 genannte Reisedarlehen gelten
folgende Ausführungsbestimmungen:

Jedes Mitglied, das ein Jahr der Genossenschaft angehört,
hat das Recht, ein Reisedarlehen zu verlangen, dessen Höhe im
relativen Verhältnis zu seiner Gage stehen muß. Dem Antrag
ist der Vertrag beizufügen. Bei Empfangnahme des Reisedarlehns
hat das Mitglied eine Quittung zu unterschreiben, in welcher es
anerkennt, von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
ein Darlehen in bestimmter Höhe gegen 4prozentige Verzinsung
erhalten zu haben und sich verpflichtet, dieses Darlehen in halb-
monatlichen oder monatlichen Raten zurückzuzahlen. Gleichzeitig
zedeiert das Mitglied in Höhe seines Darlehns seinen vertraglichen
Anspruch, den es gegen den Bühnenleiter hat, an die Genossen-
schaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.



8. Engagementslosenkasse.

Die Delegiertenversammlung der Karwoche 1913 beschloß folgendes:

„Zur Errichtung einer Engagementslosenkasse soll durch drei Jahre hindurch ein Fonds angesammelt werden durch Beiträge zu dem Zwecke, eine Arbeitslosenvergütung zu schaffen, zunächst ungefähr auf der Grundlage anderer bestehender ähnlicher Einrichtungen. Für den Anfang werden nur Mitglieder berücksichtigt, die schon von dem Tage der Gründung ab Beiträge zu diesem Fonds geleistet haben.“

Ein Anrecht auf eine Entschädigung in engagementsloser Zeit besteht nur bei regelmäßiger Beitragszahlung. Dieser Beitrag stellt sich auf monatlich 10 Pf.; er muß mindestens drei Jahre gezahlt sein. Die Zahlung geschieht am besten vierteljährlich mit den Beiträgen an die Zentralkasse der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Charlottenstraße 85, I. Für den Fall der Engagementslosigkeit erhält das Mitglied bis zu 60 Tagen 1,50 Mk. pro Tag.

Der Beitritt ist kein zwangsweiser, steht vielmehr jedem Mitglied der Genossenschaft frei.

9. Die Kostümmzentrale

des Frauenkomitees der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 48.
(T. Völkow 1192.)

Es werden nur an Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, und zwar beiderlei Geschlechts, Kostüme hergegeben, und ist als Ausweis einzufenden:

- a) das Quittungsbuch der Genossenschaft;
- b) der gegenwärtige Engagementsvertrag;
- c) die Angabe folgender Maße: Brustweite, Taillenweite, vordere und hintere Rocklänge.

Es ist ferner zu beachten:

1. Bei Bestellung jeglicher Art (Kostüme, Schuhe, Wäsche, Hüte usw.) sind die betreffende Rolle sowie alle sonstigen Wünsche aufs genaueste anzugeben.
2. Umtausch oder Zurücknehmen ist absolut ausgeschlossen;
3. Im Interesse schnellster Erledigung müssen Gesuche um Lieferung sofort nach Erscheinen des Repertoires eingereicht werden.
4. Alle Sendungen können nur per Nachnahme oder gegen Vorausbezahlung erfolgen.

Sämtliche Garderobensstücke werden vor der Versendung desinfiziert.

Bezirksverbands-Ordnung.

I. Zweck des Bezirksverbandes.

Der Bezirksverband hat folgende Aufgaben:

1. Förderung und Verwirklichung des genossenschaftlichen Solidaritätsgedankens im allgemeinen sowie Wahrung der speziellen Interessen des Bezirksverbandes.
2. Beratung von Fragen der Pensionsankalt.
3. Betätigung in wirtschaftlicher und humanitärer Hinsicht.
4. Förderung künstlerischer Interessen.
5. Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß alle im Rahmen des Statuts und der Delegiertenbeschlüsse liegenden Anordnungen nach bester Möglichkeit durchgeführt werden.
6. Errichtung von Prüfungskommissionen im Sinne des Beschlusses der Delegiertenversammlung 1910 (Protokoll Seite 45*).
7. Vorbereitung und Zusammenziehung von Anträgen für die Delegiertenversammlung, speziell solche aus dem betr. Bezirksverband.
8. Bekämpfung von Unbefständen.
9. Erteilung von Ansklufen.
10. Erleichterung und Erlangung von Engagements durch Nachweis und Anskunft über Vakanten.
11. Pflege strengster Berufstreue und Pflichterfüllung.

II. Für die Einteilung des genossenschaftlichen Gebietes in Bezirksverbände kommen folgende Grundsätze in Betracht:

1. Das ganze Gebiet wird ohne Rücksicht auf die politischen Landesgrenzen in eine Anzahl von Bezirksverbänden eingeteilt.
2. Jeder Bezirksverband erhält einen bestimmten Hauptort welcher der Sitz der Leitung des Bezirksverbandes ist. Die Hauptorte und die führenden Lokalverbände werden in einer Liste namhaft gemacht.
3. Zu Beginn jeder Spielzeit ist der Obmann des mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragten Lokalverbandes

* Die Lokalausschüsse werden verpflichtet, über die am Ort befindlichen Theaterschulen und dramatische Lehrer eine Lebensbedarfskommission ins Leben zu rufen, welcher Personen, die dramatischen Interessen, nicht angehören dürfen. Die Kommission hat die Verpflichtung, an die Zentralstelle Wünsche zu berichten, die ihr in dieser Beziehung zur Kenntnis kommen.

im Hauptorte verpflichtet, den Zusammenschluß der im Bezirk ansässigen Lokalverbände zu bewerkstelligen.

4. Der leitende Lokalverband erhält eine Geschäftsordnung, in welcher die einzelnen Aufgaben der Bezirksverbände näher erörtert sind.
5. Den Versammlungsort bestimmt der Bezirksverband.

Einteilung:

I. Königsberg:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Allenstein, Memel, Tilsit.

II. Danzig:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Eulm, Elbing, Graudenz, Kolberg, Marienburg, Marienwerder, Zoppot.

III. Breslau:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Brieg, Glatz, Glogau, Hirschberg, Liegnitz, Neiße, Oppeln, Sagan, Schweidnitz, Sorau, Waldenburg-Zauer, Warmbrunn.

IV. Posen:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Bromberg, Thorn (subventioniertes Stadttheater).

V. Kattowitz:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Beuthen, Gleiwitz, Königschütze, Ratibor.

VI. München:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Hof- und Nationaltheater.)
Augsburg, Ingolstadt, Landshut, Passau.

VII. Nürnberg:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)
Amberg-Glauchau, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Gotha, Jülich, Kissingen, Regensburg, Witzsburg.

VIII. Stuttgart:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Hoftheater.)

Baden-Baden, Eßlingen, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lindau, Pforzheim, Sigmaringen, Straßburg, Tübingen, Ulm, Wildbad.

IX. Zürich:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Aarau-Ghur, Baden i. d. Schw., Basel, Bern, Biel, Davos, Hertenstein, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Winterthur.

X. Frankfurt a. M.:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Aischaffenburg, Darmstadt, Ems, Gießen, Hanau, Heidelberg, Homburg, Kaiserslautern, Kreuznach, Mainz, Mannheim, Marburg a. d. Lahn, Nauheim, Siegen, Speyer, Wiesbaden, Wilmungen, Worms.

XI. Köln a. Rh.:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Köln, Barmen, Bonn, Greifeld, Düsseldorf, Eiderfeld, München-Gladbach, Remscheid, Wesel.

XII. Dortmund:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Amsterdam, Bielefeld, Bochum, Burgsteinfurt (Westfälisches Städtebündeltheater), Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hanau, Herford, Iserlohn, Kildenscheid, Münster, Osnabrück, Paderborn, Soest.

XIII. Hannover:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Hoftheater.)

Braunschweig, Cassel, Celle, Detmold, Göttingen, Goslar, Hameln, Harzburg, Helmstedt, Hildesheim, Pyrmont.

XIV. Hamburg:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Altona, Bremen, Bremerhaven, Harburg, Helgoland, Lüneburg, Oldenburg, Stade, Wilhelmshaven.

XV. Kiel:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Kieler, Husum, Neumünster, Schleswig.

XVI. Rostock:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Binz, Güstrow, Neustrelitz, Pasewalk, Prenzlau, Puttbus, Stralsund-Greifswald, Schwerin, Wismar.

XVII. Berlin:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Kgl. Schauspielhaus.)

Brandenburg, Charlottenburg, Cottbus, Cüstrin, Forst i. d. Lausitz, Frankfurt a. d. O., Guben, Landsberg a. d. W., Neuföhren, Potsdam, Rathenow, Spandau, Stargard i. P., Stendal, Stettin, Wittenberg a. d. Elbe, Wittenberge (Bez. Potsdam), Märktisches Wandertheater.

XVIII. Erfurt:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Apolda, Arnstadt, Eisenach, Jena, Jümenau, Meiningen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sondershausen, Weimar.

XIX. Leipzig:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Altenburg, Bad Elster, Bernburg, Chemnitz, Cöthen, Grimnitzschau, Dessau, Eisleben, Gera, Grimma, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Plauen, Queblinburg, Zeitz, Zwickau.

XX. Dresden:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Hoftheater.)

Annaberg, Baugen, Döbeln, Görlitz, Freiberg i. S., Kamenz i. S., Meißen, Pirna, Zittau.

XXI. Riga:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Stadttheater.)

Dorpat, Libau, Rodez, Mitau. Neval, St. Petersburg.

XXII. New York:

(Mit der Einrichtung des Bezirksverbandes beauftragt der Lokalverband Metropolitan Opera-House.)

Chicago, Cincinnati, St. Louis, Philadelphia.

Bei dieser Einteilung sind zunächst nur diejenigen Orte berücksichtigt worden, von denen der Kommission bekannt war, daß ein Lokalverband vorhanden ist. Andererseits wird gewünscht, daß die nicht angeführten Theater Veranlassung nehmen, einen

Verbandsverband zu gründen und sich dem Bezirksverband anzuschließen.

Mit der Bildung der Bezirksverbände unserer Lokalverbände in Oesterreich ist der Oesterreichische Wäbnerverein beauftragt worden.

III. Satzung.

§ 1.

Die einzelnen Lokalverbände treten nach Maßgabe der in der Vertreterversammlung vom 8. Dezember 1911 getroffenen Entscheidung zu einem Bezirksverband zusammen.

§ 2.

Sollte ein Lokalverband mit dem ihm vorgeschriebenen Anschluß nicht einverstanden sein, so kann er beim Zentralausschuß unter Angabe der Gründe um eine andere Angliederung nachsuchen.

§ 3.

Der Name des Bezirksverbandes ergibt sich aus dem zur Einberufung bestimmten Hauptort.

§ 4.

Der Obmann des Lokalverbandes im Hauptort hat die Verpflichtung, die anzuschließenden Verbände zu Beginn der Spickzeit, spätestens aber im Lauf des Oktober zu einer Versammlung einzuberufen; falls noch e. Mitglied des vorjährigen Vorstandes am Orte ist, obliegt die Pflicht diesem.

§ 5.

Jeder Lokalverband erwählt Delegierte für die Bezirksbandsversammlung, und zwar: bis zu je 50 Mitgliedern einen Delegierten mit einer Stimme; für je 50 weitere Mitglieder eine Stimme mehr. Der Delegierte kann sich im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied seines Lokalverbandes vertreten lassen; die Vertretung durch ein Mitglied eines anderen Lokalverbandes ist unzulässig. Keinem Delegierten stehen mehr wie drei Stimmen zu.

§ 6.

Die aus den Delegierten bestehende Bezirksbandsversammlung wählt einen Bezirksvorstand. Wählbar ist jeder Genossenschaftler, der dem Bezirksverband angehört, auch wenn er nicht Delegierter ist. Es sind zu wählen: ein Obmann, ein Schriftführer, ein Kassierer und ein Vertrauensmann, der die Aufklärungs- und Werbearbeit in dem Bezirksverband zu leisten hat. Es empfiehlt sich, daß Obmann und Schriftführer möglichst demselben Ortsverbande angehören. Mitglieder des Zentralausschusses haben in jeder Bezirksbandsversammlung dieselben Rechte wie in der

Delegiertenversammlung. Der Zentralausschuß ist berechtigt, eine Vertretung zu entsenden.

§ 7.

Die Wahl des Bezirksverbandes erfolgt auf die Dauer eines Jahres vom Beginn der Winterzeit an. Wiederwahl ist zulässig. Das Defakate der Wahl ist im „Neuen Weg“ bekanntzugeben.

§ 8.

Weitere Versammlungen beruft der Bezirksverband ein und bestimmt Zeit und Ort der Tagung. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher und ist in sämtlichen Verbänden durch Plakat oder Aushang bis zum Versammlungstage bekanntzugeben. Die Festsetzung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Versammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens drei der angeschlossenen Verbände oder der Zentralausschuß es verlangen.

§ 9.

Die Bezirksbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn der Bezirksvorstand wenigstens durch 2 Mitglieder, die Lokalverbände mit einem Drittel der angeschlossenen Wäbner vertreten sind.

§ 10.

Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Die Teilnahme an den Versammlungen steht jedem Genossenschaftler frei, doch darf er nur mit Zustimmung der Majorität das Wort ergreifen. Für die Vertreterversammlung in Berlin rechtmäßig erwählte Vertreter bedürfen dieser Zustimmung nicht; Stimmberechtigt sind sie nur, wenn sie auch als Bezirksbandsdelegierter gewählt sind.

§ 11.

Zu den Kosten für die Geschäftsführung des Bezirksverbandes trägt jeder Lokalverband bei. Uebersteigen die Kosten die von den Ortsverbänden aufgebracht werden können, so sollen sie nach Rechnungslegung durch den Bezirksvorstand aus dem Solidaritätsfonds ersetzt werden. Eventuelle Ueberfälle sind der Zentralkasse für den Solidaritätsfonds zu überweisen. Reisekosten des Delegierten trägt die Bezirksbandskasse.

§ 12.

Die Geschäftsführung der Bezirksverbände unterliegt der Aufsichtigung durch den Zentralausschuß. Diesem sind Protokolle über die Wahlen und die Versammlungen vorzulegen. Allen Anforderungen des Zentralausschusses ist Folge zu leisten, doch steht den Verbänden das Bescheiderecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.